

An die  
Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und  
Veterinärwesen Sachsen  
FG 2.4 Amtliche Außendienstaufgaben  
Sitz: 01099 Dresden  
Jägerstraße 8/10  
Post: 01074 Dresden  
PF 10 04 10  
Fax-Nr.: 0351 – 8144-1920

## Antrag auf Zulassung für Hersteller

gemäß Verordnung (EG) Nr. 999/2001 in Verbindung mit VO (EU) Nr. 56/2013 zur Herstellung von Mischfuttermitteln für Betriebe, die ausschließlich nur Futtermittel für Nichtwiederkäuer erzeugen und keine Mischfuttermittel für Wiederkäuer herstellen unter der Verwendung von:

- Fischmehl (Einzelfuttermittel) oder Futtermitteln, die Fischmehl enthalten,  
(**Kapitel III**, Abschnitt B Nr. 1, Buchstabe. a)
  
- Di- oder Tricalciumphosphat tierischen Ursprungs oder Futtermitteln, die Di- oder Tricalciumphosphat enthalten,  
(**Kapitel III**, Abschnitt B Nr. 1; Buchstabe. b)
  
- aus Nichtwiederkäuern hergestellte Blutprodukte oder Futtermittel,  
die diese Blutprodukte enthalten  
(**Kapitel III**, Abschnitt B Nr. 1; Buchstabe c)

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

### Antragsteller:

Name/Firma:	Telefon:
Straße:	Fax
PLZ, Ort:	Verantwortlicher:
Betriebsstätte gem. VO 183/05	Zugehörige VVVO-Nr.:

Ich beantrage für meinen oben genannten Betrieb eine Zulassung gemäß des Anhanges IV der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 56/2013.

Ich gebe folgende Erklärung ab:

1. Die von mir beantragte Zulassung erfolgt unter den rechtlichen Bedingungen und Voraussetzungen der Verordnung 999/2001 des Europäischen Parlamentes und Rates, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 56/2013. Ich verpflichte mich, diese Bedingungen und Voraussetzungen einzuhalten.

Ich bestätige ausdrücklich,

- dass in meinem Betrieb die keine Lagerung, Herstellung und Beförderung von Futtermitteln Wiederkäuerfuttermitteln erfolgt.
  - Sofern sich meine betrieblichen Verhältnisse hinsichtlich der Bestimmungen der VO (EG) Nr. 999/2001 in der jeweils gültigen Fassung ändern, werde ich die Amtliche Futtermittelüberwachung davon umgehend in Kenntnis setzen.
1. Ein Lageplan des Betriebes ist beigelegt. Die antragsrelevanten Lagerstätten, Herstellungs- und Beförderungsabschnitte sind gekennzeichnet.
  2. Mir ist bekannt, dass die Zulassung kostenpflichtig ist.
  3. **Hinweis:** Nach Anhang IV, Kapitel V, Abschnitt A erfolgt die Erfassung von zugelassenen / registrierten Betrieben in aktuellen und öffentlich zugänglichen Listen.

gesetzliche Vorschriften:

- Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien  
In Verbindung mit
- Verordnung (EU) Nr. 56/2013 der Kommission vom 16. Januar 2013 zur Änderung der Anhänge I und IV der VO (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien

Ich bestätige die Richtigkeit und Vollständigkeit meiner Angaben mit meiner Unterschrift:

-----  
Ort/Datum

-----  
Unterschrift